

Achtung LÄUSE!!!



Tipps bei Läusebefall in der Schule

Falls in einer Klasse ein Kind von Läusen befallen ist, werden Sie als Eltern sofort durch einen Elternbrief informiert.

Bitte untersuchen Sie Ihr Kind in dieser Zeit täglich nach Läusen oder Nissen. Lassen Sie sich vom Arzt oder Apotheker ein entsprechendes Mittel geben und verwenden Sie es sehr sorgfältig.

Um unnötigen Diskussionen vorzubeugen, erhalten Sie als Anhang die neue Übersicht über ansteckende Krankheiten und die dabei zu beachtenden Regelungen des Infektionsschutzgesetzes.

Beachten Sie, dass in Anlehnung an diese Tabelle Ihr Kind auch bei erstmaligem Kopflausbefall unsere Schule erst dann wieder besuchen darf, wenn es ein Attest des behandelnden Arztes vorweist, der bescheinigt, dass eine Weiterverbreitung der Verlausung durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist.

Um der Plage schnell Herr zu werden, geben wir nach Absprache mit dem Gesundheitsamt, bei Verlausung folgende Tipps an Sie weiter:

- Behandeln Sie nicht nur die betroffene Person sondern die **ganze Familie!**
- Bettwäsche muss gewechselt werden.
- Alle Kuscheltiere, Kissen, Decken (nicht nur im Kinderzimmer) müssen gewaschen oder gereinigt werden.
- Bestehen Sie beim Arzt darauf, dass nicht eine Sprechstundenhilfe kurz darüber sieht. Laut Gesetz muss der Arzt die befallene Person ansehen.
- Ein unterschriebener Beipackzettel ist kein Attest vom Arzt und kann in der Schule nicht akzeptiert werden. Der Arzt muss bescheinigen, dass kein Lausbefall mehr vorliegt.

- Informieren Sie die Schule rechtzeitig. Offenheit in dieser Sache hilft allen Beteiligten. Lausbefall sagt nicht aus, dass in Ihrer Familie keine Sauberkeit herrscht. Irgendwo müssen Sie sich ja angesteckt haben.
- Vergessen Sie nicht die **notwendige Zweitbehandlung aller Familienmitglieder zwischen dem 8. und 11. Tag**. Laut Gesundheitsamt ist diese Zweitbehandlung ausgesprochen wichtig und wird häufig vergessen.

Bitte helfen Sie alle mit, dass wir das leidige Thema schnell wieder bekämpft haben.

Elternbrief Übersicht Ansteckende Krankheiten und die dabei zu beachtenden Regelungen des IfSG
Seite 2

Tabelle 1

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist :

Cholera	Paratyphus
Diphtherie	Pest
Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Durchfallerkrankung (ausschließlich bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres)	Scharlach- und bestimmte Streptokokken-Infektionen
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	Shigellose (Ruhr)
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien	Skabies (Krätze)
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	offene Tuberkulose der Lunge
Keuchhusten	Typhus
Masern	Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E
Mumps	Windpocken
	<u>Verlaesung</u>

Tabelle 2

Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-)Zulassung zur Kinder-einrichtung erforderlich ist :

Cholera-Vibrionen	Paratyphus-Salmonellen
Diphtherie-Bakterien	Ruhrerreger (Shigellen)
EHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien)	Typhus-Salmonellen

Tabelle 3

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist :

Cholera	Mumps
Diphtherie	Paratyphus
Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien (enterohämorrhagische Escherichia coli)	Pest
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien	Shigellose (Ruhr)
Masern	offene Tuberkulose der Lunge
	Typhus
	Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E